

**Verwaltungsvorschriften zu § 64 Absatz 4 JStVollzG Bln**  
**Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Tel.: 90 13 - 39 33 oder 90 13 - 0, intern 913 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen –, § 64 Absatz 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

**1**

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III Jugendstrafgefangene, die Arbeitsentgelt für Arbeit oder Ausbildungsbeihilfe (§ 64 Absatz 1 JStVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Jugendstrafgefangene, die die in Absatz 1 genannten Leistungen für die Zeit der Freistellung (§ 29 JStVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III für Jugendstrafgefangene, die Verletztengeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Jugendstrafgefangene eine Arbeit, eine schulische oder eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 23, 26 und 64 JStVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Absatz 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

**2**

(1) Versicherungsfrei sind Jugendstrafgefangene

- a) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III),

- b) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III),
- c) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz dienen (z. B. Zeugenentschädigung, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (Alg-W), Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist),
- d) die Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 JStVollzG Bln) erhalten,
- e) die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (§ 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 SGB IV).

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

### 3

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten werden im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem (Basis Web) erfasst.

(2) Nach Beendigung des Vollzugs stellt die Anstalt den Entlassenen gemäß § 312 Absatz 4 SGB III eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten aus.

(3) Bei einer Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten der Jugendstrafgefangenen zu übersenden.

(4) Durchschriften der Bescheinigungen nach Absatz 2 und 3 sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

### 4

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Jugendstrafgefangene entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nummer 3 SGB III).

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Anstalt leistet zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nimmt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

## 5

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Jugendstrafgefangener ist der in § 64 Absatz 4 JStVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Jugendstrafgefangenen von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

## 6

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Jugendstrafgefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 28 JStVollzG Bln).

## 7

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 64 Absatz 4 JStVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.